

Vertrag für Konsiliarapotheker / Konsiliarapothekerinnen

AUFTRAG

des / der

..... in, nachgenannt das

Heim,

an

**Herr / Frau in, nachgenannt
der Apotheker / die Apothekerin**

1. Zweck

Das Heim beauftragt den Apotheker / die Apothekerin mit der

- 1.1. Kontrolle der Apotheke und konsiliarischen Betreuung des pharmazeutischen Dienstes;
- 1.2. Wahrung der Sicherheit und Gesetzlichkeit im Umgang mit Arzneimitteln innerhalb des Heimes;
- 1.3. Sicherstellung der Versorgung des Heimes mit Arzneimitteln und sonstigen Apothekengütern unter Wahrung der Oekonomie; in Zusammenarbeit mit der Oberschwester und der Heimleitung;
- 1.4. fachgerechten Beratung und der erforderlichen Kontrolle des Heimes in allen pharmazeutischen Belangen;
- 1.5. Kontrolle der Betäubungsmittel, laut den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auftragserfüllung

2.1. Der Apotheker / die Apothekerin erfüllt den Auftrag in eigener Verantwortung. In medizinischen Belangen arbeitet er/ sie mit dem Heimarzt, in administrativer Hinsicht mit der Heimleitung zusammen.

2.2. Er / Sie kann im Einvernehmen mit der Heimleitung Weisungen erteilen.

3. Verantwortung für Beschaffung und Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen Apothekengütern

3.1. Der Oberpfleger / die Oberschwester ist in Zusammenarbeit mit dem Apotheker / der Apothekerin für Bestellung der Arzneimittel und sonstigen Apothekengüter verantwortlich. Die Heimleitung ist für den Zahlungsverkehr zuständig.

3.2. Der Apotheker / die Apothekerin sorgt für die Einhaltung der für das Heim geltenden Bestimmungen für die direkte Arzneimittelabgabe an Patienten. Für das Heim bezogene Arzneimittel dürfen weder an zum Arzneimittelhandel berechtigte natürliche oder juristische Personen noch an Publikum verkauft werden.

3.3 Im Heim werden keine Arzneimittel hergestellt.

4. Pflichtenheft

Die Aufgabe des Apothekers / der Apothekerin sind im einzelnen in einem Pflichtenheft umschrieben, das Bestandteil dieses Vertrages ist.

5. Arbeitseinsatz und Stellvertretung

5.1. Zur Erfüllung der im Pflichtenheft enthaltenen Aufgaben stellt der Apotheker / die Apothekerin dem Heim die nötige Zeit zur Verfügung, im Minimum Std. pro Monat.

5.2. Er / Sie ist für seine / ihre Stellvertretung selber verantwortlich.

6. Honorar, Spesen und Haftpflichtversicherung

6.1. Das Honorar des Apothekers / der Apothekerin beträgt Fr.pro Stunde

- 6.2. Ferien- und Feiertage sowie die Fahrspesen vom Wohnort an den Arbeitsort sind durch das Honorar abgegolten. Die Vergütung weiterer Spesen wird von Fall zu Fall geregelt.
- 6.3. Die Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit im Heim ist Sache des Apothekers / der Apothekerin.

7. Dauer des Vertrages

Die Kündigung richtet sich nach Art. 404 OR.

8. Obligationenrecht

Im übrigen gelten die Art. 394 ff. OR über den Auftrag.

9. Genehmigung durch das Gesundheitsamt

Der Vertrag tritt mit der Genehmigung des Gesundheitsamts des Kantons Graubünden in Kraft.

10. Inkrafttreten

Ort und Datum:

.....

Für das Alters- / Pflegeheim:

.....

Ort und Datum:

.....

Der Apotheker / die Apothekerin:

.....

GESUNDHEITSAMT GRAUBÜNDEN
Die Kantonsapothekerin:

.....

Genehmigt am:

.....